



Finanz Journal **Newsletter 12|'18**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ VO des BMF zur Datenübermittlung über Leitungsrechte gem § 107 EStG**

Am 11. Dez 2018 wurde diese [VO durch BGBl II 2018/321](#) kundgemacht. Sie regelt zur Anmeldeverpflichtung gem § 107(8) EStG in der ab 2019 geltenden Fassung vor allem, dass der Abzugs- und damit auch Meldepflichtige Auskünfte über die Identität des wahrhaft Bezugsberechtigten (an den ggf Entgelte für Leitungsrechte weiterzureichen wären) anzugeben hat. Der nominelle Zahlungsempfänger hat an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie aus § 1(2) VO hervorleuchtet. Die VO berechtigt den Abzugsverpflichteten auch zur zusammengefassten Jahresmeldung, soweit „mehrere Zahlungen an denselben Empfänger geleistet“ werden (§ 1(3) VO). Gemäß § 2 VO hat die Übermittlung elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen.

■ Zur Verbindlichkeitsrückstellung bei rechtl Anfechtbarkeit mit unwahrscheinl Umsetzung

„Bei Verpflichtungen, die aus Straftaten resultieren, entsteht die Verbindlichkeit nach zivilrechtlichen Grundsätzen zwar bereits mit Begehung der Tat. Solange der Steuerpflichtige aber davon ausgehen kann, dass die Tat unentdeckt bleibt, stellt die Verbindlichkeit für ihn keine wirtschaftliche Belastung dar (vgl. VwGH 23.2.2017, Ra 2015/15/0023; sowie BFH 22.8.2012, X R 23/10).“ Dieses „davon ausgehen können“ zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bezieht sich aber nur auf den Kenntnisstand über sich konkret abzeichnende Dispositionen Dritter, und schließt keine subjektiven Wahrscheinlichkeitsabschätzungen ein. (VwGH Ra 2017/15/0085 v 18. 10. 2018)

■ Zur Steuerverfangenheit von Grundstücken am Vortag der ImmoESt

Der VwGH klärte, dass auch für die Zeit zw 1. April 2012 bis zur Kundmachung des AbgÄG'15, BGBl I 2015/163, die Bedingung der fehlenden Steuerverfangenheit eines Grundstückes für die pauschalierte Besteuerung des Veräußerungserlöses *nur* als auf die Spekulationsfrist nach § 30(1)1 lit a EStG idF vor dem 1. StRefG 2012 bezogen zu verstehen ist. Mit anderen Worten bleibt beim Begriffsverständnis über die „Steuerverfangenheit“ iRd ImmoESt die sog Herstellerbefreiung nach § 30(2)2 EStG idF vor dem BGBl I 2012/22 unberücksichtigt. Mit dem AbgÄG'15 wurde § 30(4) EStG umformuliert, sodass fortan auch Befreiungstatbestände zur „Steuerverfangenheit“ nach dieser Norm führten, wie der VwGH unter Verweis auf die ErlRV (896 BlgNR XXV. GP, 7) aufzeigt. Der VwGH erinnert aber auch an seine Rsp, wonach die frühere Spekulationsfrist ohne Berücksichtigung v Herstellungszeiträumen mit dem Erwerb des Grundstückes zu laufen begonnen hatte, sodass ein Grundstücksverkauf nach – bspw – 20 Jahren zur Gänze nicht mehr steuerverfangen war, selbst wenn darauf erst ein Jahr davor ein neues Gebäude errichtet worden war. (VwGH Ro 2016/15/0013 v 18. 10. 2018)

■ Zum AVAB und Kinderfreibetrag bei Option zur unbeschr. Stpfl eines Saisoniers

Der VwGH bestätigte soeben den BFG darin, dass ein im Jahr 2014 weniger als 7 Monate in Ö tätiger Saisonarbeiter, der entspr dieser Tätigkeitszeit gemeinsam mit Familienbeihilfe mtl Kinderabsetzbeträge nach § 33(3) EStG zuerkannt bekam, auch unionsrechtl *nicht* zur Geltendmachung von Alleinverdienerabsetzbeträgen nach § 33(4)1 und Kinderfreibeträgen nach § 106a EStG selbst dann berechtigt ist, wenn seine in der Slowakei berufstätige Ehefrau mit ihrem dort wohnhaften Kind das ganze Jahr über slowakische Familienbeihilfe bezieht. Dazu führt er aus, dass nach Art 68 Abs 1 lit b der VO (EG) 883/2004 die Slowakei als Wohnort des Kindes und zugleich Beschäftigungsstaat (der Ehefrau) zuständiger Mitgliedstaat ist. Ein derart als zuständig bestimmter Staat hätte gem Art 5 lit a VO ggf Familienbeihilfe, die im EU-Ausland bezogen wird, einzuberechnen bzw der eigenen Beihilfe gleichzuhalten, nicht aber ein nach Art 68 Abs 1 VO nachgereihter Mitgliedstaat. Konkret muss sich der rw Saisonier daher mit einer vorweg zuerkannten Differenzzahlung der Familienbeihilfe in die slowakische Familienbeihilfe übersteigenden Ausmaß begnügen, die ihm aufgrund von Art 68 Abs 2 dieser VO gewährt worden war. (VwGH Ro 2016/15/0031 v 18. 10. 2018)

KÖRPERSCHAFTEN

■ ■ ■ **KStG: Freibetrag für begünst. Körperschaften nur für unbeschränkt stpfl Teileinkommen**

Bei Körperschaften iSd § 1(3)3 KStG wird zwischen dem der unbeschränkten Teilsteuerpflicht unterliegenden Einkommen (§ 7 Abs 2 KStG) und dem Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt Stpfl iS der Abs 2 u 3 des § 21 KStG unterschieden. Ergibt sich nämlich eine Steuerpflicht sowohl nach § 1(2) als auch nach § 1(3)3 KStG 1988, sind in der Veranlagung zur KöSt die genannten, § 21 unterfallenden Einkünfte, falls sie überhaupt zu veranlagen sind, getrennt vom Einkommen aus der unbeschränkten Teilsteuerpflicht nach § 1(2) KStG – wie etwa für einen entbehrlichen Hilfsbetrieb – anzusetzen. Ein Verlustausgleich zwischen der Sphäre der unbeschränkten und jener der beschränkten Steuerpflicht einer Körperschaft ist nicht möglich. Ebenso wenig kann unter dem Titel „Freibetrag für begünstigte Zwecke“ der Abzug nach § 23 KStG geltend gemacht werden, wenn das FA bei einem gemeinnützigen Verein ImmoESt nacherhebt. Dies schließt der VwGH ua daraus, dass in § 23 KStG von „Sonderausgaben“ und der „Ermittlung des Einkommens“ die Rede ist, aber auch aus dem Werdegang dieser Bestimmung. (VwGH Ro 2016/15/0040 v 18. 10. 2018)

UMSATZSTEUER

■ ■ ■ **Kein Vorsteuerabzugsausschluss nach § 12(2)2 lit b UStG für Wohnmobile**

Wohnmobile wären lt VwGH Spezialfahrzeuge, die überwiegend für Schlaf- oder Aufenthaltszwecke ausgestattet sind, auch lasse sich aus der gesetzlichen Terminologie und ihrem Werdegang eine Unterschiedlichkeit der „Personen- und Kombinationskraftwagen“ von „Wohnmobilen“ ableiten. Der VwGH verweist hier auf die Tarifgliederung der KFZ-Haftpflichtversicherung (BGBl 1987/368), die ErlRV zur Einführung des § 2 Z 22a KFG (betr „Spezialkraftwagen“ in 57 BlgNR XIV. GP, 28), die Formulierungsweise des § 102 Abs 10a Z 3 KFG idgF, sowie auf die gesonderte Anführung in § 2(1)28 KFG idgF. Nach der Rsp zum Ausschluss des VSt-Abzuges sei allerdings nicht die Kategorisierung nach kraftfahrrechtl Vorschriften entscheidend, sondern die wirtschaftl Zweckbestimmung nach dem Verwendungszweck aufgrund der typischen Beschaffenheit und Bauart. Wegen der typischen Zweckbestimmung von Wohnmobilen (mobiler Wohnraum) wären diese weder Kleinbusse (typischerweise der Personenbeförderung dienend) noch Klein-LKW (Güterbeförderungszweck), sie würden weder „vorwiegend“ der „Beförderung von Personen“ dienen (§ 2(1)5 KFG), noch läge ein Kombinationskraftwagen vor, der wahlweise nach seiner Bauart und Ausrüstung auch zur Beförderung von Gütern (§ 2(1)6 KFG) neben jener von Personen bestimmt ist. – Als Ergebnis dieser hg Feststellungen bleibt einer GmbH, die sich das Wohnmobil für ihren viele Geschäftsreisen zurücklegenden Gf, der es dabei für Nächtigungen und Besprechungen nutzte, zulegte, der Ausschluss vom Vorsteuerabzug erspart. (VwGH Ra 2017/13/0045 v 17. 10. 2018)

■ ■ ■ **Zur EUSt bei vorschriftswidriger Verbringung zwecks PKW-Tuning**

Wird ein Schweizer PKW missbräuchlich durch Willensäußerung gem den Art 232 u 233 ZK-DVO in der 2015 noch anzuwendenden Fassung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt, obwohl er einem Verfahren zur aktiven Veredelung gem Art 114 ZK (idF VO (EWG) 2913/92) hätte unterzogen werden müssen, so fällt Einfuhrumsatzsteuer nach dem Transaktionswert des PKW im Land der Einfuhr (und nicht in jenem der Veredelung) an. Dieser Transaktionswert kann sich am Eurotax-Wert orientieren. (VwGH Ra 2018/16/0044 v 22. 10. 2018)

■ EUST: Zur Einstufung von pro-forma-Importeuren als quasi-Spediteure

Die Mitbeteiligte („Mb“) betrieb ein gefährliches Geschäftsmodell, das sie vor der Abgabenbehörde mit dem Wegfall der Vorfinanzierungsbelastung zu rechtfertigen versuchte: Dabei wurden sowohl Bestellungen als auch Bezahlungen direkt bei Exporteuren aus der VR China vorgenommen, die Rw besorgte im Wesentlichen lediglich die zollrechtl Abwicklung bei der Einfuhr in die EU, den ig Transport zu den Wareneempfängern und die Ausstellung der Fakturen. Nach näherer Befassung mit diesen Geschäftsvorgängen sprach der Fiskus diesem Einführer die Berechtigung zur unbaren EUST-Entrichtung und zum Vorsteuerabzug ab, wodurch sich dieser einem indirekt vertretenden, solidarisch schuldenden Spediteur gleichgestellt sah. Es war daher die EUST aus eigener Tasche & ohne Abzugsrecht zu entrichten, obwohl die Geschäftsverträge mit den Lieferanten, die als Entgelt des Einführers lediglich Provisionen pro Container vorsahen, dafür keinen Kostenersatz zusprachen. Der VwGH bestätigte den revisionswerbenden Fiskus indem er feststellte, dass in den Importverträgen die Leistungen der Mb iZm der Abwicklung des grenzüberschreitenden Transports im Mittelpunkt stehen, und dass der Wert der beförderten Waren nicht zu den Kosten gehört, die in diese Eigenleistungen der Mb einfließen, weshalb auch keine auf diese Waren entfallende Vorsteuer abgezogen werden dürfe. (VwGH Ro 2017/15/0022 v 18. 10. 2018)

■ Vorsteuerabzug für Einfamilienhauserrichtung zur Vermietung

Bei der Prüfung der Vorsteuerabzugsberechtigung für die Errichtungskosten eines Mietobjektes, auch bei anschließender Vermietung an Angehörige mit zweifelhafter Fremdüblichkeit bzw Rentabilität (Stwt: Liebhabereiprüfung), ist lt VwGH zuvorderst die Absicht zum Zeitpunkt des Anfalls der Herstellungskosten zu untersuchen. Konkret wurde das Einfamilienhaus nach Fertigstellung an die Eltern vermietet, wobei die Rw glaubhaft zu machen suchte, dass diese Inbestandnahme erst nach resp mit der Fertigstellung ins Auge gefasst worden war. (VwGH Ra 2017/13/0086 v 17. 10. 2018)

■ Zur USt-Unterworfenheit durch kausalen Zusammenhang zw Leistung und Zahlung

Ein solcher Zusammenhang wird nicht durch ein unangemessenes Entgelt etwa im Kontext eines Untreuetatbestandes durchbrochen. Eine Äquivalenz zw Leistung und Gegenleistung wäre nach dem Mehrwertsteuersystem der EU nicht erforderlich, wie der VwGH unter Verweis auf Literaturmeinungen und das EuGH-Urteil *Hotel Scandic Gasabäck*, C-412/03, hervorzuheben hatte. (VwGH Ra 2017/15/0085 v 18. 10. 2018)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Zur Zurückverweisungsbefugnis des BFG wg simultaner Razzia der Steuerfahndung**

Auch eine Razzia mit Aussicht auf eine Fülle kompromittierenden Materials ermächtigt den BFG nicht, ohne sorgfältige Ermessenabwägung bzw –begründung die Angelegenheit eines im Fadenkreuz dieser Fahndung stehenden Bf an die Abgabenbehörde gem § 278(1) BAO zurückzuverweisen. Vielmehr hätte es nachzuholende Ermittlungsschritte in der Begründung anzuführen und darin zu erklären gehabt, weshalb deren Vornahme ohne Einbindung des BFG *nicht* dem Interesse einer raschen & kostensparenden Erledigung entgegensteht. Wurde zudem der Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung gestellt, so ist auch in einer solchen Situation das Absehen von einer solchen iRd § 274(3) BAO (als Ermessensentscheidung) zu begründen. (VwGH Ra 2017/13/0087 v 17. 10. 2018)

■ Beschränkungen im elektron. Verkehr für FAX-Anbringen im Verwaltungsstrafverfahren

Der gem § 38 VwGVG iVm § 24 VStG in diesen Verfahren geltende, Anbringen regelnde § 13 Abs 2 AVG ist so auszulegen, dass als elektron. Verkehr, der unter der Voraussetzung der Kundmachung im Internet Beschränkungen unterworfen werden kann, auch die FAX-Übermittlung zu verstehen ist. Eine bei einer Bezirkshauptmannschaft nach den Amtsstunden einlangende Beschwerde wurde als verspätet gewertet und das Vorbringen des Rw, ein FAX-Versand wäre eine analoge und keine elektron. Übermittlungsmethode, verworfen. Lt VwGH bestünde ein zu § 86a BAO unterschiedlicher rechtl Kontext (vgl E Ro 2017/15/0024, FJ-NL 07/'18, 4). (VwGH Ra 2018/04/0174 v 24. 10. 2018)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ Vbg MSG: Zur Anrechnung v Unterhaltslasten bei Pflegepatienten**

Der VwGH hat entschieden, dass Unterhaltungspflichten von Mindestsicherungsanwärtern nicht bei der Bemessung ausgeblendet werden dürfen, was die Vorinstanz noch mit dem Zusatz für rechtens erachtete, dass dadurch dem berechtigten Gatten die Beantragung einer eigenen Mindestsicherung unbenommen bleibe. Nach Dafürhalten des VwGH enthalte das Vbg MSG in seinem § 8 Bestimmungen, wonach auf die persönliche und familiäre Situation in Bedacht zu nehmen und lediglich ein zumutbarer Einsatz eigener Mittel, und dies „ohne besondere Härte“, zuzumuten sei. Aus diesen Grundsätzen lasse sich der Schutz berechtigter Interessen auch der Angehörigen ableiten. Hinzu würde kommen, dass zufolge § 324(3) ASVG die auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung untergebrachten Personen nicht von ihren Unterhaltungspflichten befreit sind. Das Verwaltungsgericht hätte daher nicht lediglich auf § 9(2) lit e der Vbg MindestsicherungsVO abstellen dürfen, wonach 20 % einer von dieser Person bezogenen Pension "nicht berücksichtigt werden". (VwGH Ro 2018/10/0037 v 24. 10. 2018)

■ § 11(2) NAG: Sparguthaben als Nachweis der Lebenskostenbesicherung geeignet

Der VwGH hatte den Fiskus daran zu erinnern, bereits im E 2013/18/0046 entschieden zu haben, dass in Bezug auf § 11(2)4 NAG der Unterhalt grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden kann. Auch wenn dieses Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfe, könne ihm nicht unter Verweis auf eine unbescheinigt gebliebene Herkunft der Mittel die Eigenschaft zur Existenzsicherung abgesprochen werden. – Vorliegend scheiterte das Verfahren um Erteilung eines Aufenthaltstitels als Studierender trotzdem an einem unzureichenden Krankenversicherungsschutz. (VwGH Ra 2018/22/0012 v 8. 11. 2018)

**DER GRENZ-VERLAG
WÜNSCHT SEINEN LESERN (BEIDERLEI GESCHLECHTS)
EIN BESINNLICHES WEIHNACHTSFEST
UND
EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR!**



In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.